

Einwohnergemeinde Burgistein



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Ausgabe 1. Januar 2003

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Burgistein

Die Einwohnergemeinde Burgistein

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 14 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Burgistein vom 09. Dezember 2000

beschliesst:

| | |
|-----------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Burgistein erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer kann über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung erfolgen. ¹⁾ |
| Widerhandlungen / Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft. |

Die Versammlung vom 08. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

¹⁾ 1. Teilrevision vom 07. Dezember 2002

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftsteuer (LStR) vom 08. November bis 08. Dezember 2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgstein, 21. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Graber

Genehmigung

Die 1. Teilrevision des Reglements über die Liegenschaftssteuer (LStR) wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2002 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident



Peter Stalder

Der Sekretär



Hans Graber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die 1. Teilrevision des Reglements über die Liegenschaftssteuer (LStR) vom 07. November bis 07. Dezember 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Burgistein, 15. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:



Hans Graber